

IV ZB 248/60**B e s c h l u ß**

In Sachen

des Rentners Erich W [REDACTED] in U [REDACTED], Hs.Nr. [REDACTED] 2,
Kreis M [REDACTED] (Ufr.),

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

Frau Dorothea W [REDACTED] geb. B [REDACTED] in D [REDACTED] bei
K [REDACTED], O [REDACTED] str. 1,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 21. September 1960

beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluß des 4. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts München vom
15. Juni 1960 wird auf Kosten des Klägers zurück-
gewiesen.

G r ü n d e :

Der Kläger hat gegen das ihm am 1. Dezember 1959 zuge-
stellte Urteil des Landgerichts am 27. April 1960 Berufung
eingelegt. Das Berufungsgericht hat ihm die Wiedereinsetzung
in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist
erteilt. Am 30. Mai 1960 hat er die Berufung begründet und
um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Ver-

säumung der Berufungsbegründungsfrist nachgesucht. Durch den angefochtenen Beschluß ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt und die Berufung des Klägers verworfen worden.

Die vom Kläger gegen diesen Beschluß eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand könnte dem Kläger nach §§ 233, 232 ZPO nur erteilt werden, wenn er darlegt und glaubhaft macht, daß er durch einen unabwendbaren Zufall verhindert worden ist, die Frist zu wahren. Dazu muß er auch darlegen und glaubhaft machen, daß die Frist nicht infolge eines Verschuldens seines Prozeßbevollmächtigten versäumt worden ist. Das ist nicht geschehen.

Der Kläger hat dargelegt, daß sich sein Prozeßbevollmächtigter seit Jahren in ständiger Behandlung wegen Hypertonie und stenocardischer Herzbeschwerden befinde. Die ihn behandelnde Ärztin habe ihm am 23. Mai 1960 vorübergehend strikte Arbeitsruhe verordnet. Der Kläger hat weiter vorgetragen, am 25. Mai habe sein Prozeßbevollmächtigter einen Herzanfall erlitten, so daß er vom Abend dieses Tages an völlig arbeitsunfähig gewesen sei. Er habe daher die Berufungsbegründung erst am 30. Mai einreichen können.

Es mag sein, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers durch seine Krankheit vermindert worden ist, die Berufungsbegründung rechtzeitig einzureichen. Dennoch kann dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erteilt werden; denn er hat nicht dargetan und glaubhaft gemacht, daß der Prozeßbeteiligte alle von ihm zu fordernde Sorgfalt aufgewandt habe, um zu erreichen, daß die Frist gewahrt wurde.

Der erkennende Senat hat bereits in dem LM ZPO § 232 Nr. 36 veröffentlichten Beschluß ausgeführt:

- 3 -

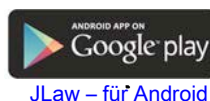
"Die plötzliche Erkrankung eines Rechtsanwalts, durch die dieser außerstande gesetzt wird, eine Frist zu wahren, kann ein unabwendbarer Zufall sein, der es rechtfertigt, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Fristversäumung zu erteilen. Das ist aber nur der Fall, wenn die Frist trotz aller sonstigen Maßnahmen, die der Anwalt auch für den Fall einer etwaigen Verhinderung durch Erkrankung oder aus anderem Grunde treffen muß und getroffen hat, nicht eingehalten werden kann. Auch für die Fälle einer bei ihm plötzlich auftretenden Verhinderung durch Krankheit oder aus anderen Gründen muß der Anwalt durch allgemeine Anweisungen an sein Büro Vorsorge treffen. Er muß z.B. sein Büro anweisen, soweit dies möglich ist, sich darum zu bemühen, daß ein anderer Anwalt die der Fristwahrung dienenden Schriftsätze, die er selbst schon diktiert hat, überprüft und unterzeichnet und daß das Büro auch weiterhin bemüht ist, für eine ausreichende Vertretung des Anwalts zu sorgen."

Für den Prozeßbevollmächtigten des Klägers bestand, da er seit längerer Zeit leidend war, besonderer Anlaß, durch eine solche allgemeine Anweisung für den Fall seiner plötzlichen Erkrankung Vorsorge zu treffen. Besonders dringend wurde diese Pflicht, als er am 23. Mai 1960 von seiner Ärztin wegen seines bedrohlichen Zustandes strikte Arbeitsruhe verordnet bekam.

Da der Kläger nicht dargelegt hat, daß sein Prozeßbevollmächtigter in dieser Weise Vorsorge für den Fall einer plötzlichen Erkrankung getroffen hatte und daß trotzdem ohne sein Verschulden die Frist nicht eingehalten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

werden konnte, mußte die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Raeke

Johannsen

v. Werner

Wilden

Dr. Loewenheim